Sprichworts ist ausgefallen und lautete etwa *ἐπὶ τῶν μάτην τι ποιούντων*. Vgl. Theophanes Cont. p. 9 B *κενήν, τὸ δὴ λεγόμενον κατὰ τὴν παροιμίαν, ἔψηλαν.*

Berlin. A. MEINEKE.

## ZU DEM DECRET DES L. AEMILIUS PAULUS.

Die in dem Decret des Paulus vorkommenden Namen *Hasta* (*Regia*) und *Turris Lascutana*, welche in diesem Bande S. 249 ff. und S. 265 besprochen worden sind, erinnern mich an die Worte des Sallust Jug. 103, 1 *Marius interea exercitu in hibernaculis composito cum expeditis cohortibus et parte equitatus proficiscitur in loca sola obsessum turrim regiam, quo Iugurtha perfugas omnis praesidium imposuerat.* Die Variante in P *tirrim* (daraus *cirrim*) ist nur insofern von Interesse als sie im Cod. Vat. 3325 wiederkehrt, dessen nahe Verwandtschaft mit P ich bei einer früheren oberflächlichen Prüfung nicht erkannt hatte (s. Hermes 1, 243 und S. 459 unten). In meiner Ausgabe habe ich vorgeschlagen *Turrim Regiam*, als Eigenname, also Name eines Castells, zu schreiben. Denn schwerlich möchte *turrim regiam* zu übersetzen sein 'in eine königliche Burg', wie die Ausleger meinen, die richtig erinnern es sei hier nicht ein einzelner Thurm zu verstehen. Eine solche Verwendung von *turris* ist mir sonst nicht bekannt und auch bei Livius 33, 48, 1 sind die Worte (*Hannibal*) *inter Acyllam et Thapsum ad suam turrem pervenit* schwerlich anders zu verstehen als von dem den Römern als *Turris Hannibalis* bekannten Kastell, nicht von einem einzelnen Thurm. Für den Namen eines befestigten Orts *Turris Regia* aber lassen sich einerseits die numidischen Namen *Zama Regia, Hippo Regius, Bulla Regia* (Plinius n. h. 5, 22) und der spanische *Hasta Regia*, andrerseits der spanische *Turris Lascutana* und ein paar ähnliche, wie *Stratonis Turris* in Palästina (Plinius 5, 69), *colonia quae vocatur ad turrim Libysonis* in Sardinien (ders. 3, 85) und vielleicht noch andere — die *Turris Eudieru* bei Livius 43, 3, 3 beruht auf einer jetzt beseitigten Vermuthung — wohl vergleichen. Diese *turres* also mit einem Eigennamen als Beiwort werden als Burgen, kleine Festen, nicht als einzelne Thürme, zu denken sein, verschieden nicht allein von den römischen Wachthürmen, sondern auch von den von Hannibal in

Spanien und Africa errichteten *turres terrenae*, welche noch zu Plinius Zeit erhalten waren (35, 169) und den an der kleinasiatischen Küste gegen die Seeräuber errichteten (das. 2, 181), welche mit den zu demselben Zweck erbauten mittelalterlichen Aehnlichkeit gehabt haben werden, die die Felsengipfel der neapolitanischen und sicilianischen Küsten krönen. — Ist dies richtig, so wird damit aber keineswegs ein Beweis für Longpériers Deutung des spanischen *Turiregina* als *Turris Regina* gewonnen; vielmehr stimme ich Hübners Bedenken gegen dieselbe (oben S. 253) vollkommen bei. — Was die Formel *poplus senatusque* anlangt, so darf hier vielleicht dem von Hübner S. 253 und von Mommsen S. 262ff. Gesagten hinzugefügt werden, dass auch mir ausser den daselbst angeführten Beispielen der Voranstellung des *populus* bei einer stetig fortgesetzten Sammlung für diese Formel andere nicht vorgekommen sind. Charakteristisch aber für die von Mommsen hervorgehobene Veränderung der Schätzung beider Factoren des Staatswesens seit Augustus mögen die Worte des unter der Maske des Sallust schreibenden Rhetors sein ad Caesarem de rep. 2, 10: *igitur ubi plebs senatui sicut corpus animo oboedit eiusque consulta exequitur, patres consilio valere decet, populo supervacanea est calliditas.* In dieser drastischen Form hatte die staatsrechtliche Theorie in der Schule sich eingebürgert und sie stimmt wohl zu den übrigen Ideen, die, wie ich anderwärts gezeigt, der unbekannte Lehrer der Rhetorik im Hinblick auf die augustische Verfassung seinen Sallust dem Caesar vortragen lässt.

Königsberg. H. JORDAN.

## ZU SALLUST.

Was ich früher in diesen Blättern (1, 229) und in meiner Ausgabe über die handschriftliche Grundlage des Sallusttextes gesagt habe, halte ich auch jetzt noch im Wesentlichen für richtig. Missverstanden hat mich Herr Joh. Caspar Wirz, welcher in seiner übrigens schätzbaren Abhandlung de fide atque auctoritate codicis Sallustiani qui Parisiis in bibliotheca imperiali n. 1576 asservatur (Arau 1867) sagt, ich hätte die nahe Verwandtschaft dieser Hs. ($P^1$) mit der von mir zu Grunde gelegten Pariser n. 500 (P) nicht erkannt und jene zu gering geachtet. Diese Verwandtschaft hat bereits Dietsch constatirt,